

Resolution 2222 (2015)

**verabschiedet auf der 7450. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1738 (2006) über den Schutz von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in bewaffneten Konflikten sowie der anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949, insbesondere das Dritte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977, insbesondere Artikel 79 des Zusatzprotokolls I über den Schutz von Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen,

in der Erkenntnis, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneten Konflikts durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben, indem sie mit unterschiedlichen Mitteln Informationen beschaffen, empfangen und verbreiten, online wie offline, im Einklang mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,



an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *bekräftigt*, dass die Arbeit freier, unabhängiger und unparteiischer Medien eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und damit zum Schutz von Zivilpersonen beitragen kann;

3. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal

